



WEBINAR

UNTERSUCHUNGSPFLICHTEN AM ARBEITSPLATZ

08.11.2022

10:00 – 11:00 Uhr

mit


Arbeitsinspektionsärztin - Dr. Sonja Kapelari

und DI Jürgen Neuhold - WKOÖ

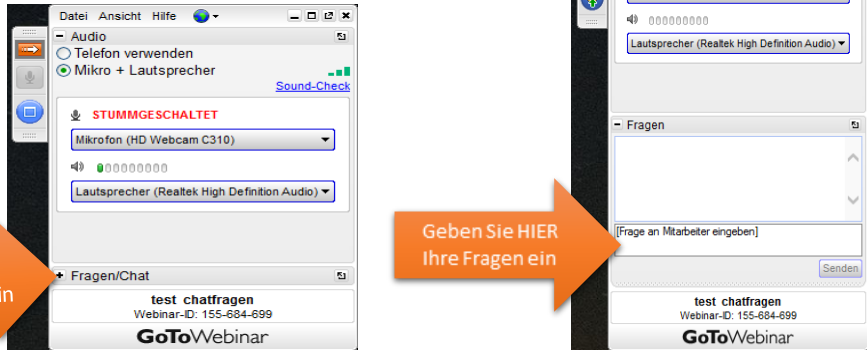
Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

1 Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)



2 1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



The image illustrates the steps to enter questions in the GoToWebinar interface. It shows three stages: 1) The control panel with the 'Fragen/Chat' button highlighted. 2) The 'Fragen/Chat' window expanded, showing the input field and a 'Senden' button. 3) A close-up of the input field with an orange arrow pointing to it and the text 'Geben Sie HIER Ihre Fragen ein'.

Untersuchungspflichten am Arbeitsplatz gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Linz, November 2022

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Inhalt

- **Welche Arten von Untersuchungen gibt es gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz?**
 - Eignungs- und Folgeuntersuchungen - „Pflichtuntersuchungen“
 - Freiwillige Untersuchungen
 - Sonstige besondere Untersuchungen
 - Bildschirmuntersuchungen
 - Untersuchungen auf Wunsch der Arbeitnehmer*innen
- **Was ist im Zusammenhang mit „Pflichtuntersuchungen“ zu beachten?**
 - Evaluierung der Untersuchungspflicht
 - Welche Einwirkungen / Tätigkeiten können „Pflichtuntersuchungen“ bedingen?
 - Informationsweitergabe von Arbeitgeber*innen an Untersucher*innen
 - Rückmeldung von Untersucher*innen an Arbeitgeber*innen

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Welche Arten von Untersuchungen gibt es gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz?

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Eignungs- und Folgeuntersuchungen – „Pflichtuntersuchungen“

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Eignungs- und Folgeuntersuchungen – „Pflichtuntersuchungen“

Die Durchführung von **Eignungs- und Folgeuntersuchungen** ist

- in den **§ § 49, 50 und 52 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)** und
- in der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (**VGÜ**) geregelt.

§ 49 Abs. 1 ASchG:

Mit Tätigkeiten, bei denen die **Gefahr einer Berufskrankheit besteht**, und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Arbeitnehmer*innen nur beschäftigt werden,

1. wenn **vor Aufnahme der Tätigkeit** eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersuchung) und
2. bei Fortdauer der Tätigkeiten solche **Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen** durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).

Freiwillige Untersuchungen

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Sonstige besondere Untersuchungen

Die Durchführung von **sonstigen besonderen Untersuchungen** ist

- in den **§ § 51 und 55 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)** und
- in der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (**VGÜ**) geregelt.

§ 51 Abs. 1 ASchG:

Wenn im Hinblick auf die spezifische mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen oder nach dem jeweiligen Stand der Technik besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, **müssen Arbeitgeber*innen dafür sorgen**, dass Arbeitnehmer*innen, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich **auf eigenen Wunsch vor Aufnahme** dieser Tätigkeit sowie **bei Fortdauer** der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer solchen Untersuchung unterziehen können.

Sonstige besondere Untersuchungen

§ 51 Abs. 2 ASchG:

Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind solche, bei denen Arbeitnehmer*innen

1. besonderen physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder
2. den Einwirkungen gefährlicher Arbeitsstoffe ausgesetzt sind oder
3. besonders belastenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder
4. bei deren Ausübung durch gesundheitlich nicht geeignete Arbeitnehmer*innen eine besondere Gefahr für diese selbst oder für andere Personen entstehen kann.

Detailliertere Regelungen dazu finden sich in der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (**VGÜ**).

Sonstige besondere Untersuchungen

§ 4 VGÜ:

(3) Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder die Bewertungen und Messungen der **Lärmexposition** oder Gesundheitsbeschwerden von Arbeitnehmer/innen auf ein Gesundheitsrisiko hindeuten und die Exposition der Arbeitnehmer/innen die nachstehenden Auslösewerte für Lärm überschreitet, müssen Arbeitgeber/innen dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer/innen sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer besonderen Untersuchung im Sinne des § 51 ASchG unterziehen können. Diese Untersuchungen dürfen nur von Ärzten/Ärztinnen vorgenommen werden, die den Anforderungen für Arbeitsmediziner/innen gemäß § 79 Abs. 2 ASchG entsprechen. Die Auslösewerte betragen:

1. $L_{A,EX,8h} = 80$ dB, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A,EX,40h}$ von 80 dB nicht überschritten wird oder
2. $p_{peak} = 112$ Pa (entspricht: $L_{C,peak} = 135$ dB).

Sonstige besondere Untersuchungen

§ 5 Abs. 1 VGÜ:

Arbeitgeber*innen müssen dafür sorgen, dass Arbeitnehmer*innen, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen können:

1. eindeutig **krebserzeugende Arbeitsstoffe** im Sinne der GKV,
2. **biologische Arbeitsstoffe** der Gruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 40 Abs. 5 ASchG,
3. **Vibrationen**, die einen Auslösewert (Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw, 8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$ und Ganzkörpervibrationen: $a_{w, 8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$) überschreiten,
4. **inkohärente künstliche optische Strahlung oder kohärente optische Strahlung** (LASER), durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 Verordnung optische Strahlung (VOPST) überschritten werden,
5. **elektromagnetische Felder**, durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) überschritten werden oder wenn der / die Arbeitnehmer*in unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkungen meldet.

Bildschirmuntersuchungen

§ 11 Abs. 1 Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V):

Der / die Arbeitgeber*in hat Arbeitnehmer*innen bei Vorliegen von Bildschirmarbeit eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Überprüfungen der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) anzubieten, und zwar **vor Aufnahme der Tätigkeit**, sowie anschließend **in Abständen von drei Jahren** und weiters **bei Auftreten von Sehbeschwerden**, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

Abs. 2 BS-V:

Arbeitnehmer*innen können für Untersuchungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen:

1. Fachärzt*innen für Augenheilkunde und Optometrie,
2. Fachärzt*innen für Arbeits- und Betriebsmedizin,
3. Personen, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes berechtigt sind und eine arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben,
4. Personen, die die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk erfolgreich abgelegt haben, zwecks Durchführung der Überprüfungen der Sehschärfe.

Untersuchungen auf Wunsch der Arbeitnehmer*innen

§ 81 Abs. 5 ASchG:

Arbeitgeber*innen haben dafür zu sorgen, dass alle Arbeitnehmer*innen sich **auf Wunsch** einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitsmediziner*innen unterziehen können.

Ziel der Untersuchungen am Arbeitsplatz

Untersuchungen gemäß ASchG dienen der **Verhinderung von arbeitsbedingten Erkrankungen bzw. Berufskrankheiten!**

Diese Untersuchungen sind **keine allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen** (Gesundenuntersuchungen).

Die **Grundlage** für diese Art der Untersuchungen stellt die **Ermittlung und Beurteilung der Exposition** bzw. die **Kenntnis der Arbeitsbedingungen** dar!

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Was ist im Zusammenhang mit „Pflichtuntersuchungen“ zu beachten?

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Evaluierung der Untersuchungspflicht

Zur Klärung des Bestehens bzw. des Umfangs einer Untersuchungspflicht sind folgende Schritte erforderlich:

1. Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen / der Tätigkeiten
2. Ermittlung der Einwirkung / Exposition
3. Festlegung ob und betreffend welcher Einwirkung eine Untersuchungspflicht besteht
4. Festlegung der Maßnahmen (Ersatzpflicht / Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen und Rangordnung der Maßnahmen)
5. Dokumentation der Untersuchungspflicht
6. Information und Unterweisung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers
7. Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung an die geänderten Gegebenheiten

Welche Einwirkungen / Tätigkeiten können „Pflichtuntersuchungen“ bedingen?

§ 2 Abs. 1 Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ):

- Blei, seine Legierungen oder Verbindungen,
- Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen,
- Arsen oder seine Verbindungen,
- **Mangan** oder seine Verbindungen,
- Cadmium oder seine Verbindungen,
- **Chrom-VI-Verbindungen**,
- Cobalt oder seine Verbindungen,
- **Nickel oder seine Verbindungen**,
- **Aluminium-**, aluminiumoxid- oder aluminiumhydroxid-haltige **Stäube oder Rauche**,
- **Quarz-** oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub,
- **Schweißrauch**,
- Fluor oder seine anorganischen Verbindungen,

Welche Einwirkungen / Tätigkeiten können „Pflichtuntersuchungen“ bedingen?

§ 2 Abs. 1 VGÜ:

- Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß mit hohem Anteil an PAK,
- Benzol,
- Toluol,
- Xylol,
- Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethan, Tetrachlorethen oder Chlorbenzol,
- Kohlenstoffdisulfid
- Dimethylformamid,
- Ethylenglykoldinitrat oder Glycerintrinitrat,
- aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen,
- Phosphorsäureester,
- Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub,
- **Isocyanate.**

Welche Einwirkungen / Tätigkeiten können „Pflichtuntersuchungen“ bedingen?

§ 3 Abs. 1 VGÜ:

Arbeitnehmer*innen dürfen mit nachfolgenden Tätigkeiten nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden.

1. Tätigkeiten, bei denen **Atemschutzgeräte mit einer Masse von mehr als 5 kg** länger als 30 min durchgehend getragen werden müssen;
2. Tätigkeiten im Rahmen von **Gasrettungsdiensten und Grubenwehren** sowie als deren ortskundige Führer*innen;
3. Tätigkeiten, bei denen eine den Organismus belastende **Hitze im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetz** vorliegt.

Welche Einwirkungen / Tätigkeiten können „Pflichtuntersuchungen“ bedingen?

§ 3a Abs. 1 VGÜ:

Arbeitnehmer*innen unter 21 Jahren dürfen unter Tage im **Bergbau** nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in Zeitabständen von einem Jahr Folgeuntersuchungen durchgeführt werden.

§ 3b Abs. 1 VGÜ:

Arbeitnehmer*innen dürfen **in Räumen, in denen die Sauerstoffkonzentration zum Zweck der Brandvermeidung unter 17 Volumsprozent**, nicht jedoch unter 15 Volumsprozent[#], herabgesetzt ist, nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in Zeitabständen von zwei Jahren Folgeuntersuchungen durchgeführt werden.

Unter 15 Volumsprozent ist eine bescheidmäßige Vorschreibung der Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich. In der nächsten VGÜ-Novelle wird die Untersuchungspflicht dazu auch unter 15 Volumsprozent in der Verordnung geregelt.

Welche Einwirkungen / Tätigkeiten können „Pflichtuntersuchungen“ bedingen?

§ 4. (1) Eine gesundheitsgefährdende **Lärmeinwirkung** im Sinne des § 50 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, liegt vor, wenn für Arbeitnehmer/innen folgende Expositionsgrenzwerte überschritten werden, wobei die dämmende Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist: **Eignungsuntersuchungen**

1. $L_{A,EX,8h} = 85$ dB, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A,EX,40h}$ von 85 dB nicht überschritten wird oder
2. $p_{peak} = 140$ Pa (entspricht: $L_{C,peak} = 137$ dB).

(2) Bei Durchführung von Untersuchungen gemäß § 50 Abs. 2 ASchG hat der/die untersuchende Arzt/Ärztin dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin eine Bestätigung darüber zu übermitteln, daß eine Untersuchung durchgeführt wurde.

wiederkehrende Untersuchungen

Welche Einwirkungen / Tätigkeiten können „Pflichtuntersuchungen“ bedingen?

Beispiele:

Untersuchungen bei

- ✓ Schweißer*innen
auf die Einwirkung von Schweißrauch und / oder Mangan und / oder Aluminium und / oder Chrom-VI- und Nickelverbindungen

- ✓ Schleifer*innen von Edelstahl
auf die Einwirkung von Nickelverbindungen

- ✓ Lackierer*innen
auf die Einwirkung von Isocyanaten (früher Xylol und Toluol)

- ✓ Steinbearbeitung
auf die Einwirkung von Quarzstaub

„Pflichtuntersuchungen“

dienen der **Verhinderung von Berufskrankheiten!**

“Pflichtuntersuchungen“ gemäß ASchG

- sind **von Vorsorgeuntersuchungen / Gesundenuntersuchungen** nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zu **unterscheiden**;
- stellen **auf keinem Fall einen Ersatz für Vorsorgeuntersuchungen** dar, weil dabei nur spezifische Parameter für die jeweilige Einwirkung / Tätigkeit kontrolliert werden.

§ 132b Abs. 1 und 2 ASVG:

Die Versicherten haben für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf jährlich eine Vorsorge-(Gesunden)untersuchung.

Der Dachverband hat die Durchführung dieser Vorsorge(Gesunden)untersuchungen durch Richtlinien zu regeln, in diesen Richtlinien sind unter Berücksichtigung des Fortschritts der medizinischen Wissenschaft ... die Untersuchungsziele ... festzulegen. Bei der Festlegung der Untersuchungsziele ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vorsorge(Gesunden)untersuchungen insbesondere der Früherkennung von Volkskrankheiten, wie Krebs, Diabetes, Herz- und Kreislaufstörungen, zu dienen haben.

„Pflichtuntersuchungen“

- sind von sog. **ermächtigten Ärzt*innen** durchzuführen.
- dürfen von Arbeitnehmer*innen nicht verweigert werden, wenn diese „untersuchungspflichtigen Tätigkeiten durchführen bzw. bei Tätigkeiten untersuchungspflichtigen Einwirkungen ausgesetzt sind.
- Die Ergebnisse der Untersuchungen (Befunde) sind – zur Überprüfung der Beurteilung - dem **Ärztlichen Dienst des zuständigen Arbeitsinspektorates** zu übermitteln.
- Die **Beurteilung** der Befunde ist **nur möglich, wenn die Einwirkungen (Expositionen) / Tätigkeiten am Arbeitsplatz bekannt sind.**
- Die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse kann lauten:
 - „geeignet“
 - „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“
 - „nicht geeignet“.

EINWIRKUNG DURCH CHEMISCH-TOXISCHE ARBEITSSTOFFE

EIGNUNGS- UND FOLGEUNTERSUCHUNG

gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008


Datum (TT.MM.JJJJ)

01.06.2011

Absc

Arbeitgeber/in (Beschäftiger/in) Tischlerei Holzwurm	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) 4600 Wels	
gegebenenfalls Arbeitsstätte/Arbeitsstelle/Baustelle	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
gegebenenfalls Überlasser/in	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Name Arbeitnehmer/in bzw. Bedienstete/r (Familiennamen, Vorname) Mustermann Max	<input checked="" type="checkbox"/> Männlich <input checked="" type="checkbox"/> Stammpersonal <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> überlassen
Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) 4600 Wels, Maria-Theresia-Straße 10	Vers.-Nr. Geburtsdatum (TTMMJJ) 2510 010160
Ermächtigte/r Ärztin/Arzt (Name und Anschrift in Blockbuchstaben) Dr. Erna Musterfrau, 4600 Wels, Stadtplatz 13	Unfallversicherungsträger <input checked="" type="checkbox"/> AUVA <input type="checkbox"/> BVA <input type="checkbox"/> VAEB
Schädigende/r Stoff/e Xylol, Isocyanate	<input type="checkbox"/> Eignungsunters. <input checked="" type="checkbox"/> Folgeunters.
Tätigkeit im Betrieb Tischler - Lackierarbeiten	

BEURTEILUNG

<input checked="" type="checkbox"/> Für Arbeiten mit schädigendem Stoff geeignet	nächste Untersuchung (Datum), Stoff/e 1.12.2011 (Xylol)	Unterschrift und Stempel der ermächtigten Ärztin/ des ermächtigten Arztes 
<input checked="" type="checkbox"/> Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	1.12.2011 (Isocyanate)	
<input type="checkbox"/> Nicht geeignet		

„Pflichtuntersuchungen“ Nachevaluierung - § 6a VGÜ

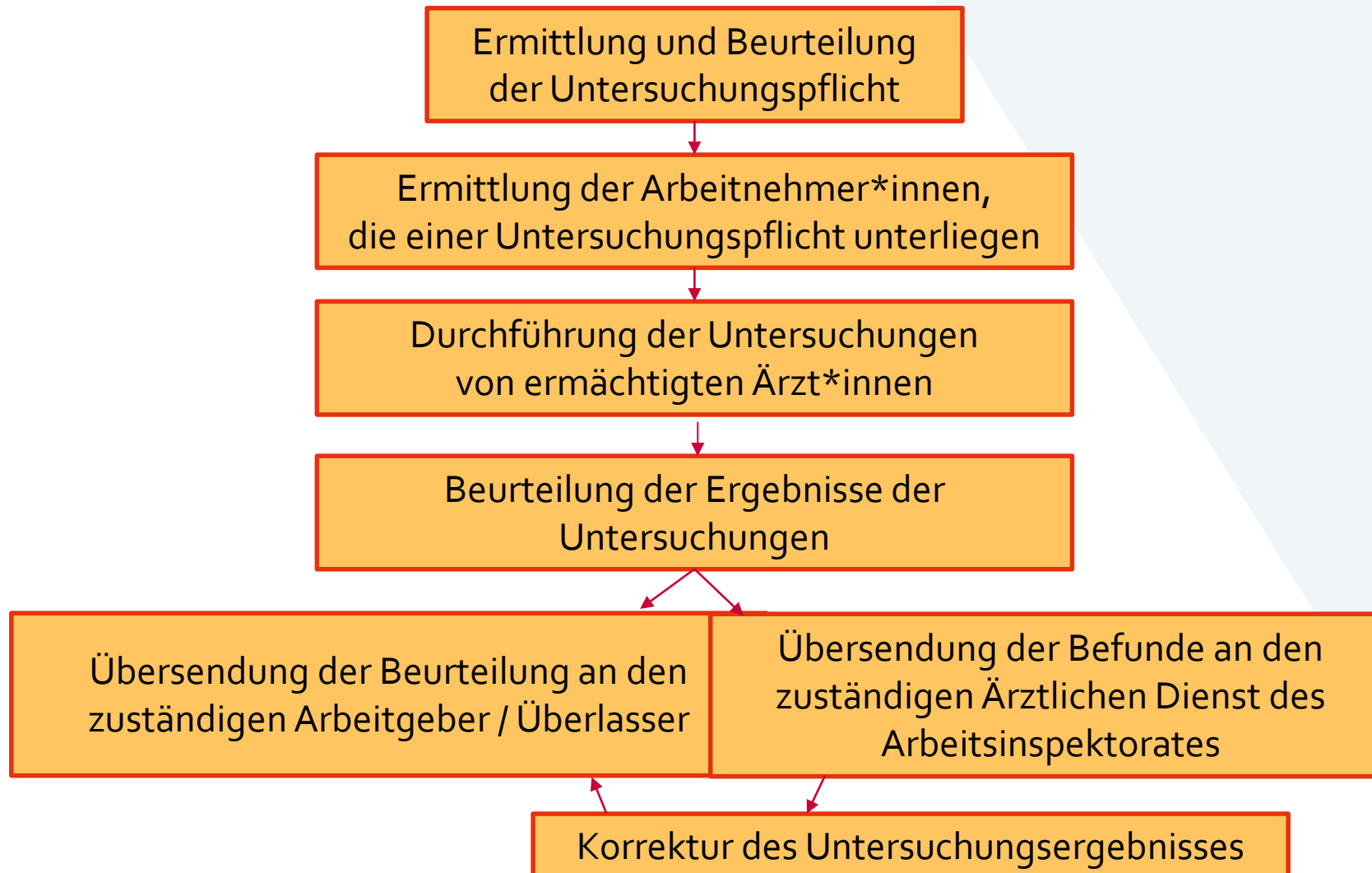
Wird im Rahmen der Gesundheitsüberwachung eine **Gesundheitsbeeinträchtigung** festgestellt, die nach Auffassung des / der untersuchenden Arztes / Ärztin auf Einwirkungen bei der Arbeit zurückzuführen ist, so hat der / die Arbeitgeber*in die **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** für den Arbeitsbereich des / der untersuchten Beschäftigten **zu überprüfen**. Dies ist jedenfalls erforderlich, wenn die Beurteilung auf „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ und „nicht geeignet“ lautet.

D. h. es ist zu überprüfen, ob

- die technischen Maßnahmen zur Minimierung der Exposition von Arbeitsstoffen ordnungsgemäß funktionieren bzw. verbessert werden müssen;
- eine für bestimmte Tätigkeiten zu verwendende PSA korrekt verwendet wird (inkl. Reinigung / Aufbewahrung bei wiederverwendbarer PSA);
- die sonstigen Maßnahmen zur Arbeitshygiene (z. B. Reinigung der Hände / des Körpers, Essverbot am Arbeitsplatz,) befolgt werden.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

„Pflichtuntersuchungen“



Zu beachten:

- Eine Untersuchung stellt einen Eingriff in die persönliche Integrität (**Menschenrecht**) des Menschen dar. **Dieser Eingriff muss verhältnismäßig sein und begründet werden können.**
- Zudem gilt das **Datenschutzgesetz und die ärztliche Verschwiegenheit**:
Ohne gesetzliche Grundlage dürfen Daten / Gesundheitsdaten weder weitergegeben noch verarbeitet werden.
Die Verschwiegenheitspflicht gilt grundsätzlich auch gegenüber Berufskolleg:innen (§ 54 Ärztegesetz).
- Die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Befunde der Eignungs- und Folgeuntersuchungen an die Arbeitsinspektionsärzt*innen bildet § 52 ASchG:
„Der Befund samt Beurteilung ist unverzüglich dem ärztlichen Dienst des zuständigen Arbeitsinspektorates zu übermitteln“
(elektronische Übermittlung § 52a ASchG, § 6 VGÜ).

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Informationsweitergabe von Arbeitgeber*innen an Untersucher*innen

- ✓ **Tätigkeitsbeschreibung**
Detaillierte Beschreibung der unterschiedlichen Tätigkeiten unter ev. Angabe der Zeitdauer der einzelnen Tätigkeiten.
- ✓ **Expositionshöhe:**
Angabe der Höhe der Exposition (in mg/m³ bei Arbeitsstoffen, in dB bei Lärm). Sollten keine Messergebnisse oder Berechnungen vorliegen, ist mitzuteilen, wann Mess- oder Berechnungsergebnisse vorliegen werden.
- ✓ **Expositionsdauer:**
Anzugeben sind
 - die Dauer der Exposition pro Arbeitstag bzw. pro Arbeitswoche (z. B. in Stunden);
 - die Dauer der Exposition seit Beginn der Tätigkeit (z. B. in Jahren);
 - bei Träger*innen von schwerem Atemschutz: die Tragedauer und das Gewicht der Atemschutzgeräte.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Informationsweitergabe von Arbeitgeber*innen an Arbeitsmediziner*innen

- ✓ **Technische Schutzmaßnahmen:**
Beschreibung der technischen Schutzmaßnahmen (z. B. mit Angabe der Absaugleistung der installierten / verwendeten Absaugung).
- ✓ **Persönliche Schutzmaßnahmen:**
Möglichst detaillierte Beschreibung der PSA (z. B. Handschuhmaterial inkl. Durchbruchzeit).
Bei Verwendung von Atemschutzmasken ist die Art (Halbmaske, Vollmaske, gebläseunterstütztes Atemschutzsystem) und die Filterklasse (z.B. A2P2) anzugeben sowie die Tragedauer.
- ✓ **Zusätzliche, für die Beurteilung relevante Belastungen / Einflüsse:**
Hitze, Sonnenbestrahlung, Akkordarbeit, schwere körperliche Belastung, Einwirkung (z. B. durch ototoxische Substanzen)

Rückmeldungen – Informationsweitergabe von Untersucher*innen an Arbeitgeber*innen

- **Erkenntnisse aufgrund der Arbeitsanamnese und Untersuchung / Beratung:**
Beispiele:
 - Bei dieser Art der Tätigkeit ist auch eine Ermittlung und Beurteilung der Lärm / Vibrationsbelastung durchzuführen (z. B. Schweiß- und Schleiftätigkeiten).
 - Es ist eine Untersuchung auf Nachtarbeit anzubieten.
- **Inhalt der arbeitsmedizinischen Beratung**
 - Es wurde eine arbeitsmedizinische Beratung in Hinblick auf die möglichen gesundheitlichen Gefährdungen aufgrund der Art der Tätigkeit / der verwendeten Arbeitsstoffe durchgeführt.
 - Es wurde eine Beratung zur korrekten Verwendung der PSA durchgeführt.

Weiterführende Informationen

www.arbeitsinspektion.gv.at – Gesundheitsüberwachung

www.gamed.at - Info

www.auva.at – Gesundheitsüberwachung

Gesetzliche Grundlagen:

- ✓ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- ✓ Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ)
- ✓ Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)
- ✓ Grenzwerteverordnung (GKV)
- ✓ Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)
- ✓ Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)
- ✓ Verordnung optische Strahlung (VOPST)
- ✓ Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF)

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Sonja Kapelari
Arbeitsinspektionsärztin
Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für OÖ und Sbg
Dienstort: Linz
sonja.kapelari@arbeitsinspektion.gv.at

Gute Beratung
Faire Kontrolle



FÖRDERANGEBOTE

SI-UMWELTSERVICE - WKOÖ

08.11.2022

FÖRDERANGEBOT

BETRIEBSANLAGEN-COACHING

- Technisch-organisatorische Unterstützung von Unternehmen bei der Erstellung von Einreichunterlagen sowie im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung (Beraterliste mit Hinweis einer Zusatzqualifikation).
- Erstellung eines Lärmprojekts ist nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich.
- 75 % des Beratungshonorars (ohne USt. und Reisekosten)
- **Maximal € 750,00**
- Für Klein- und Mittelbetriebe
- Diese Förderung wird aus Mittel der WKOÖ finanziert.



FÖRDERANGEBOT

RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU IN BETRIEBSANLAGEN- GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Rechtliche Unterstützung von KMU in einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in einer Instanz einschließlich der damit typisch verbundenen rechtlichen Materien (insbesondere Baurecht-, Raumordnungs-, Wasserrecht) durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Die Vertretung ist in drei Stufen möglich.
- **1. Beratungsstunde durch RA kostenlos**
- **Stufe 2: 50 % v. Pauschalbetrag € 700,00 (= € 350,00)**
- **Stufe 3: (gegebenenfalls einschließlich Stufe 2): 50 % v. Pauschalbetrag € 1.980,00 (= € 990,00)**

Pauschalbetrag (exkl. MwSt., Barauslagen und Fahrtkosten)



FÖRDERANGEBOT

FÖRDERUNG – BERATUNGEN ZUM ARBEITNEHMERSCHUTZ

Die AUVA stellt 2022 oberösterreichischen Betrieben Fördermittel zur Verfügung, die externe Berater zur Umsetzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften heranziehen.

Zwei Förderprogramme: (eine gleichzeitige Beantragung beider Förderungen ist nicht möglich!)

- Arbeitnehmerschutz/VEXAT/VOLV/Elektromagnetische Felder
- Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz

Die Förderhöhe beträgt 75 % des Beratungshonorars (maximale Förderung EUR 750,-- max. EUR 67,50/Stunde) Spesen werden nicht gefördert. Es dürfen nur Berater gemäß Beraterlisten ausgewählt werden.

MERKBLÄTTER

INFORMATIONSMATERIAL ZU UMWELTTHEMEN

- [Abfallwirtschaft](#)
- [Betriebsanlagen und sonstiges Umweltrecht](#)
- [Branchenspezifische Informationen](#)
- [Chemie](#)
- [Luftreinhaltung](#)
- [Wasserwirtschaft](#)
- [sonstige Umwelt- und Technikthemen](#)
- [Online-Checkliste zur Errichtung oder Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Einreichunterlagen - Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Arbeitnehmerschutz](#)
- [Webinare](#)
- [CE-Kennzeichnung](#)

NORMENEINSICHT



ÖNORMEN UND ÖNORMEN-ENTWÜRFE

- Das Umweltservice ist eine Außenstelle von [Austrian Standard plus GmbH](#).
- Einsichtnahme beim Umweltservice sowie in den Bezirksstellen möglich.
- **Kostenfreier Service**

NEWSLETTER RECHTSVORSCHRIFTEN

WISSEN WAS WICHTIG IST UND DEN ÜBERBLICK BEHALTEN !

Kurze, relevante Informationen zu neuen Vorschriften und Änderungen auf EU-, Bundes- oder Landes-Ebene samt weiterführenden Informationsquellen.

13 THEMEN:

Abfallwirtschaft ▪ Betriebsanlagen ▪ Chemikaliengesetz ▪ Energierecht ▪ Klimaschutz ▪ Luftreinhaltung ▪ Oö Baurecht ▪ Oö Naturschutz ▪ Sonst. Umweltrecht ▪ Technischer Arbeitnehmerschutz ▪ Umweltförderungen ▪ UVP Recht ▪ Wasserrecht ▪ Meldepflichten

KOSTEN:

Erstes Thema EUR 50,00 / Jahr. Jedes zusätzliche Thema EUR 10,00 / Jahr

INFO UND ANMELDUNG: www.wko.at/ooe/umweltservice_newsletter

FRAGEN

DI JÜRGEN NEUHOLD
WKO OBERÖSTERREICH
SI-UMWELTSERVICE
T 05-90909-3633

E juergen.neuhold@wkooe.at

W <http://wko.at/ooe/umweltservice>




SCHNELL
UND EINFACH
ZU **LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

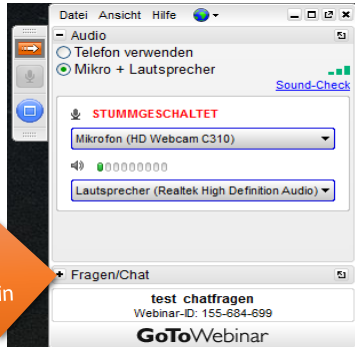
Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

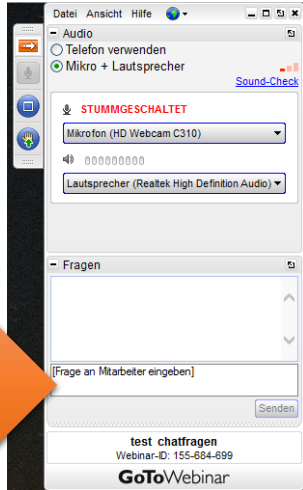
1 Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)



2 1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



Geben Sie HIER Ihre Fragen ein



The image illustrates the steps to enter questions in the GoToWebinar interface. It shows three sequential screenshots of the software's control panel and chat window. The first screenshot shows the main control panel with a vertical toolbar on the left. An orange arrow points to a small icon with a plus sign and a speech bubble, labeled 'Bedienpanel einblenden (Fragen und Audio-Fenster)'. The second screenshot shows the 'Fragen/Chat' window expanded from the bottom of the control panel. An orange arrow points to a '+' icon in the top-left corner of this window, labeled '1) Klicken Sie auf das +' and '2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein'. The third screenshot shows the 'Fragen' window fully expanded, displaying a text input field with the placeholder text '[Frage an Mitarbeiter eingeben]'. An orange arrow points to this input field, labeled 'Geben Sie HIER Ihre Fragen ein'. The interface includes audio settings (Mikrofon, Lautsprecher) and a 'Senden' button.

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

